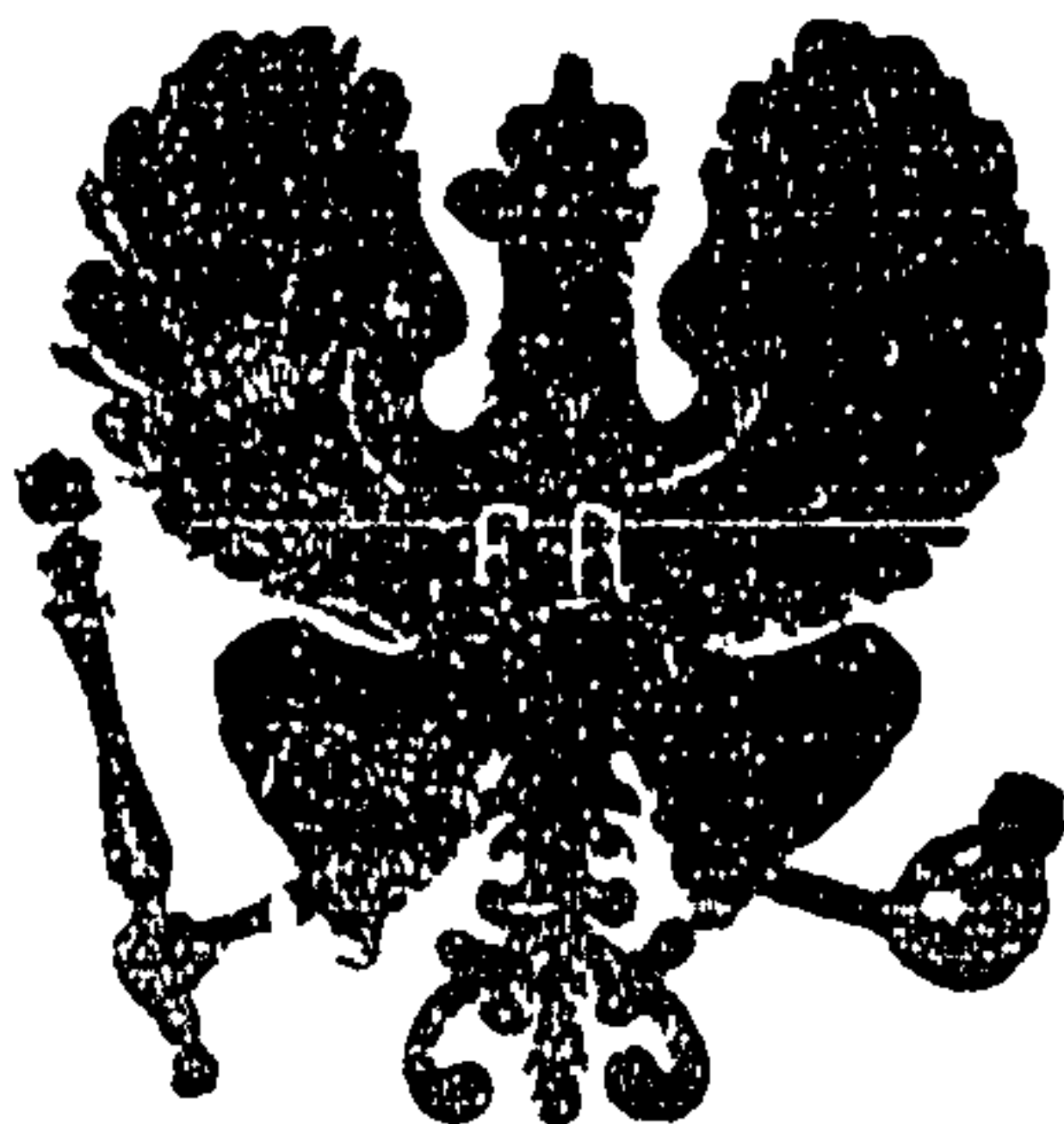


Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insetionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 4. Zabrze, den 22. Januar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zabrze, den 13. Januar 1914.

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am

Dienstag, den 27. Januar d. Js.,
nachmittags 2 Uhr

im Saale des Kasinos der Donnerzmarckhütte hierselbst ein

==== **Festmahl** =====

stattfinden.

Der Preis für ein Gedeck einschließlich Musik und Nebenkosten beträgt 4 M.

Indem ich mich beehre zur Teilnahme an dem Festessen hierdurch statt jeder besonderen Aufforderung ergebenst einzuladen, ersuche ich, die Anmeldungen bis spätestens zum 23. d. Mts. durch Namenszeichnung in die im oben genannten Kasino ausliegende Liste oder schriftlich bei dem Kasinowirt, Herrn Tenzler zu bewirken.

Plätze können am 27. d. Mts. von 11 Uhr vormittags ab belegt werden.

Namens des Komitees.

Dr. Guermond, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den $2\frac{1}{2}$ % Röhren—Brennburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom **1. Dezember d. J.** ab aus-

gereicht und zwar
durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Drantienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin E 2, am Zeughaufe 2,
durch sämtliche Preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und
hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung ver-

sehene Reichsbanknebenstellen.
Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 6. Dezember 1913.

Königliche Regierung.
Konrad.

Polizeiverordnung über das Auflaffen ausländischer Briestauben.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den gesamten Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

- § 1. Das Auflaffen ausländischer Briestauben ist untersagt.
- § 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.
- § 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 19. September 1908 (Amtsblatt Seite 376) außer Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.:
Graf von Stosch.

I f XV/a XXIII/VI. 1281.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Die Verordnung, betreffend die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse, vom 3. September 1846 (Amtsblatt Seite 203) wird aufgehoben.
Oppeln, den 22. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

gez. Erbslöh.

I. E. XXV. V. 319.

M. 421.

Zabrze, den 16. Januar 1914.

Aufruf zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegzeiten.

Die Sammlung soll Briefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegzeiten umfassen und zwar die Briefe pp. aus dem Felde, wie aus der Heimat. Statt der Originale genügen beglaubigte Abschriften und Abdrücke. Da der historische Wert dieser Schriftstücke, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen in ihrer breitesten Masse entnehmen kann, nicht zu verkennen ist, entschloß sich der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, der Anregung Folge zu geben. Zur Durchführung des Unternehmens wurde eine besondere Kommission eingesetzt und für die Sammlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen aus Kriegzeiten eigene Sammel- und Aufbewahrungsstellen in verschiedenen königlichen Bibliotheken eingerichtet. Soll die Sammlung jedoch von Erfolg begleitet sein, wird die nachdrücklichste Unterstützung der Besitzer von solchen Schriftstücken wie aller in Betracht kommenden Stellen, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, der Selbstverwaltungsorgane, Krieger-, Geschichts- und sonstiger Vereine erforderlich sein. Staatliche Mittel können für diesen Zweck allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftstücke werden sowohl geschenktweise wie unter Vorbehalt des Eigentumsrechts angenommen. Für den Kreis Zabrze werden sie im hiesigen Landratsamte jederzeit entgegengenommen und gesammelt an die königliche Universitätsbibliothek in Breslau übersandt. Bei Schriftstücken, welche nach dem Willen der Besitzer einstweilen sekretiert werden sollen, wird deren Wunsch gemäß verfahren.

Der königliche Landrat.

J. B.: von Reden.

K. I. 132.

Zabrze, den 12. Januar 1914.

Der Polizeischüler Robert Buhl aus Bismarckhütte ist als Kriminalpolizeisergeant für den Amtsbezirk Ruda angestellt und von mir bestätigt worden.

K. I. 290.

Zabrze, den 10. Januar 1914.

Der Bauer Hieronymus Bednarczyk ist zum Schöffen der Gemeinde Chudow gewählt und als solcher von mir bestätigt.

Der königliche Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: von Reden.

Gefunden: Ein Leinenbeutel mit einem Automobil-Zustreifen.
Ruda, den 15. Januar 1914.

— J.-Nr. 271. —

Der Amtsvorstand.

Ortsstatut

betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht

in der Gemeinde Ruda, Kreis Zabrze.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetz. Bl. 1868 Seite 803—888), des Gesetzes über die Naturalleistungen vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 1875 Seite 52—58) und des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. 1873 Seite 129) für den Gemeindebezirk Ruda folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der Truppen ist in erster Linie eine Last der Hausbesitzer.

Die Wohnungsmieter können durch Beschluß des Gemeindevorstandes ebenfalls bequartiert werden,

a) wenn es die Stärke der einzuquartierenden Mannschaften erforderlich macht,

b) in einzelnen Fällen, wenn bestimmte Mietsquartiere gebraucht werden, um den gesetzlich begründeten Ansprüchen des Militärs gerecht zu werden.

Die Verteilung der Quartiere erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

§ 2.

Als Entschädigung für die Hergabe des Naturalquartiers wird nur das gewährt, was der Militär-fiskus dafür vergütet.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft und gilt auch für den Fall einer Mobilmachung, Kriegsbereitschaft sowie für einen Krieg.

Ruda, den 21. November 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher
Dr. Born.

Die Schöffen
Siegesmund. Matuszczyk.

Genehmigt auf Grund des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 und des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 50 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Zabrze, den 2. Januar 1914.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt

Wohl.

Hochgesandt.

Bekanntmachung.

Ein Gelbbetrag ist hier als gefunden abgegeben worden.
Bistupik D.-S., den 15. Januar 1914.

— J.-Nr. II. a. 3956/13. —

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Unter Abänderung meiner Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 12 Seite 98 für 1912 wird an Stelle des „Oberschlesischen Wanderers“ der „Bistupik-Borsigwerker Anzeiger“ als amtliches Publikationsorgan hiermit angesprochen.

— Tgb. Nr. a. 23. —

Bistupik D.-S., den 8. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.